ERLÄUTERUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANFESTSETZUNGEN :
(GEM. § 9 BBAUG. UND VERORDNUNG ZU § 2, ABS. 10 BBAUG. ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE - BAUNVO - VOM 26.6.1962 - BGBL I S. 429.)

	ART DER NUTZUNG		BAUWEISE		MAX. ZAHL DER VOLL-GESCH.	MAX. GRUND-FLÄCH. ZIFFER	MAX. GESCH. FLÄCH. ZIFFER
1	WA	ALLGEM. WOHN-GEBIET	O	OFFEN	2	0,35	0,7
2	WA	ALLGEM. WOHN-GEBIET. BAUGRUND-STÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF GEB. FÜR SPORTWART	O	OFFEN	2	0,4	0,7

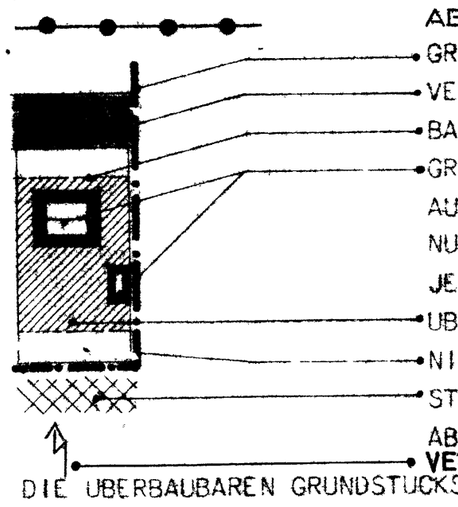

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL NUTZUNG
GRENZE DES RÄUMLICHEN PLANGELTUNGSBEREICHES.
VERKEHRSFLÄCHE (ÖFFENTLICH)
BAUGRENZEN
GRUNDSÄTZLICHE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN AUF DEM GRUNDSTÜCK. VERBINDLICHE FIRSTRICHTUNG. NUR EIN HAUPT- UND EIN NEBENGEBÄUDE (GARAGE) JE BAUPLATZ ZULÄSSIG.
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE.
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE.
STRASSENSCHUTZZONE , NUR NIEDERER BEWUCHS (§ 9 ABS. 1 . 14 - BBAUG -).
VERSORGUNSFLÄCHE (TRAFO-STATION)

DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN WERDEN UMSCHLOSSEN VON BAU - UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN.
VORGÄRTEN SIND VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN UND NUR ALS ZUGANG , ZUFAHRT UND GRÜNFLÄCHE NUTZBAR.

AUSNAHMEN DER STÄDTEBAULICHEN PLANFESTSETZUNGEN:
DIE HAUSSTELLUNG UND FIRSTRICHTUNG RICHTET SICH NACH DER PLANFESTSETZUNG. JEDOCH KÖNNEN AUCH HAUSGRUPPEN (MIND. ZWEI) UM 90° GEDREHT WERDEN. BEI ECKGRUNDSTÜCKEN KANN DIE HAUSSTELLUNG UNABHÄNGIG VON DER NACHBARBEBAUUNG GEWÄHLT WERDEN. SONSTIGE AUSNAHMEN RICHTEN SICH NACH DER BAUNVO.

BAUGESTALTUNGSFESTSETZUNGEN UND DEREN AUSNAHMEN:
(VERORDNUNG DES HESS. MINISTERS DES INNERN ZU § 9 , ABS. 2 BBAUG. GVBL. I S. 86 VOM 20.6.1961 UND § 31 BBAUG .)

1. STRASSENEINFRIEDIGUNGEN :
1.1 HÖHENUNTERSCHIEDE ZWISCHEN GRUNDSTÜCK UND STRASSE SIND DURCH BÖSCHUNGEN AUSZUGLEICHEN.
1.11 STÜTZMAUERN FÜR STRASSENEINFRIEDIGUNGEN (LÄNGS DER STRASSE UND SEITLICH BIS ZUR GEBÄUDEFRONT) SIND NUR DANN ZULÄSSIG, WENN SIE TROTZ VORHERIGER ERDVERSCHIEBUNG AUFGRUND DER NATÜRL. SCHUTTWINKEL NOCH NOTWENDIG SIND.
1.2 DIE ZWINGENDE HÖHE VON NICHT LEBENDEN STRASSENEINFRIEDIGUNGEN (AUCH STÜTZMAUERN) BETRÄGT 1.2o M AB O. K. STRASSE.
1.21 FÜR STRASSENEINFRIEDIGUNGS-STÜTZMAUERN IST AUSNAHMSWEISE EINE HÖHE BIS ZU 2M ZULÄSSIG.
1.3 STRASSENEINFRIEDIGUNGEN MÜSSEN SPÄTESTENS DANN ERRICHTET WERDEN, WENN IHR FEHLEN DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT ODER ORDNUNG DURCH GEFAHR BEDROHT.
2. DÄCHER: 1.4 DIE ZWINGENDE HÖHE VON NICHT LEBENDEN GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN (SEITLICH U. AUF DER RÜCKSEITE D. GRUNDST. BETRÄGT 1.5o M
2.1 DIE MITTLERE TRAUFHÖHE DARF 6.50 M NICHT ÜBERSCHREITEN (TALSEITE).
2.11 AUSNAHMEN SIND NUR AUS WASSERWIRTSCHAFTLICHEN GRÜNDEN ZULÄSSIG.
2.2 DREMPEL (KNIESTÖCKE) SIND UNZULÄSSIG.
2.21 DREMPEL SIND NUR ZULÄSSIG BEI GEBÄUDEN MIT EINEM VOLLGESCHOSS UND SATTELDACH. DIE HÖHE DES DREMPELS DARF 0,80 M NICHT ÜBERSCHREITEN.
2.3 DIE GEBÄUDE SIND MIT SATTELDÄCHER ZU VERSEHEN.
2.31 BEI STRASSEN- ECKGRUNDSTÜCKEN UND FÜR GEBÄUDEGRUPPEN (MIND. 2 GEBÄUDE) SIND AUCH WALM- UND FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.
2.32 FÜR GARAGENGEBÄUDE SIND AUCH PULT-UND FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.
2.33 DACHGAUPEN EINER DACHFLÄCHE DÜRFEN ZUSAMMEN NICHT LÄNGER ALS 6/10 DER ZUGEHÖRIGEN LÄNGE DER DACHFLÄCHE, GEMESSEN IN DER HÖHE DER GAUPENTRAUFE, SEIN. IHRE HÖHE DARF 1.2o M, GEMESSEN VON DACHANSCHNITT BIS TRAUFE, NICHT ÜBERSCHREITEN. DER MINDESTABSTAND DER GAUPENSEITENWÄNDE VON GIEBELN UND GRÄTEN BETRÄGT 1.5o M GEMESSEN IN DER HÖHE DER GAUPENTRAUFE.
2.34 DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT BEI 2 VOLLGESCHOSSEN MAX. 30°, BEI EINEM ~~VOLLGESCHOSS MAX. 45°~~.
3. SOCKELHÖHE MAX 0 80 m über STRASSENACHSE.

NACHRICHTLICHE FESTSETZUNGEN: (§ 9, ABS. 4 BBAUG.)
GRENZ- UND BAUWERKSABSTÄNDE GEM. § 25 HBO.
DIE ABWASSERBESEITIGUNG RICHTET SICH NACH DEM IN ARBEIT BEFINDLICHEN GENERALENTWÄSSERUNGSPLAN.
DIE WASSERVERSORGUNG RICHTET SICH NACH DEM GENEHMIGTEN WASSERVERSORGUNGSPLAN.

HINWEISE: (§ 9 ABS. 4 UND 6 , § 10 UND § 2 ABS. 9 BBAUG .)
NACHRICHTLICH IN DEN BEBAUUNGSPLAN ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN AUF GRUND VON SONDERGESETZEN NEHMEN AN DER RECHTSVERBINDLICHKEIT DES PLANES NICHT TEIL. GEGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND AUF GRUND IHRES SATZUNGSCHARAKTERS KEINE RECHTSMITTEL GEGEBEN.
AUF AUFSTELLUNG, ÄNDERUNG, ERGÄNZUNG UND AUFHEBUNG DES PLANES BESTEHT KEIN ANSPRUCH.
FEHLENDE ANGABEN ODER DARLEGUNGEN IN DER BEGRÜNDUNG ÜBEN KEINEN EINFLUSS AUF DIE PLANRECHTSWIRKSAMKEIT AUS.

STATISTIK:
65 BAUPLÄTZE AUF CA. 6 HA .
CA. 294 EINWOHNER BEVÖLKERUNGSZUWACHS.
CA 50 EINWOHNER / HA BEVÖLKERUNGSDICHTE.

[illegible] ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG DES PLANES IN DER ZEIT VOM ... BIS ... GEM. § 12-BBAUG [illegible] ÖFFENTLICH AUSGELEGEN HABEN. DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES PLANES, DER ORT UND DIE DAUER DER AUSLEGUNG SIND ORTSÜBLICH IN ASBACH [illegible] BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST AM ... RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
ASBACH, DEN ...

(...)

[illegible] SATZUNG.

[illegible] DES ZWECKVERBANDES DER GEMEINDEN ... IST (VERBANDSSATZUNG VOM 30.12.1963, [illegible] NR. 3/4, S. 92, IN DER FASSUNG VOM ... TEXT- UND ZEICHNER. ...)

[illegible] GESAMTPLAN NR. 1 DER GEMEINDE

ASBACH

[illegible] GEBIET "BRÜCKENSTRASSE - FORSTKAUTE"

[illegible] M 1 : 1000

0 50 100

[illegible] DES BUNDESBAUGESETZES - BBAUG. - VOM [illegible] - BGBL I S. 341 .)

[illegible] BLATT SCHRIFTLICHE BEGRÜNDUNG
VOM . . 1.8.1965 .
LÄNGSSCHNITTPLÄNE
VOM 1 8 1965

[illegible] (2, ABS. 3 - BBAUG -)
[illegible] DER GEMEINDEN DES LANDKREISES DARMSTADT - TECHN. ABTEILUNG - VOM 1 Aug 1965 .
(Kreis-Oberbaurat)

[illegible] (14, ABS. 4 VERBANDSSATZUNG)
[illegible] AUFGRUND DER BESCHLÜSSE DER GEMEINDEVERTRETUNGEN IN DEN SITZUNGEN VOM 9.2.1965. U. 6.5. 23 7 1965 . U. 14.7.
GEZ. SCHÜTZ
(BÜRGERMEISTER)
FDR [illegible]

[illegible] ALS SATZUNG AUF GRUND DES § 5 DER HESSISCHEN [illegible] ORDNUNG (GVBL. I. DER FASSUNG VOM 1. JULI 1960 [illegible] 113) UND DES § 10 - BBAUG - IN VERBINDUNG MIT [illegible] SATZUNG ~~IN DER SITZUNG~~ DURCH BESCHLUSS DER VERBANDSVERSAMMLUNG VOM 23 9 65 .
[illegible], DEN 20. Okt. 1965 ...
i.V. ...
(VERBANDSVORSTEHER)

[illegible] GSVERMERK NACH § 11 - BBAUG -

Genehmigt
mit Vfg. vom 6. OKT. 1966
Az. III/3 α-61 d 04/01
Darmstadt, den 6. OKT. 1966
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

bekanntgemacht am: 21. 11 1966